

## Adolf Schüle †

Der Kreis der Herausgeber dieser Zeitschrift ist durch den Tod von Adolf Schüle schwer getroffen worden. Einer langen, tückischen Krankheit ist er in dem Augenblick, in dem man wieder Hoffnung zu schöpfen begann, am 4. Mai 1967, kurz vor dem 66. Geburtstag, in Tübingen erlegen.

Adolf Schüle war dem Institut seit den Anfängen seiner wissenschaftlichen Laufbahn verbunden. In Freiburg geboren, vom liberalen Bürgertum Südwestdeutschlands geprägt, schloß er sich in der Studienzeit Richard Thoma an, der zusammen mit Gerhard Anschütz in den 1920er Jahren die Heidelberger juristische Fakultät zu einem Zentrum der Staatsrechtslehre der Weimarer Republik gemacht hatte. Obwohl ihn der Lebensweg nach der Promotion von Heidelberg nach Berlin führte, hat er sich zeitlebens als Schüler von Thoma bezeichnet. Er stand seinem Lehrer durch die Herkunft aus derselben Landschaft, durch die demokratische und nationale Prägung des alten Baden und durch die Bejahung der Deutschen Republik nahe.

In Berlin trat Schüle in das kurz zuvor von Viktor Bruns gegründete Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ein. Von dort aus habilitierte er sich im Jahre 1931 an der juristischen Fakultät der Berliner Universität für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Nach siebenjähriger Tätigkeit als Dozent, neben der er dem Institut weiterhin als Referent angehörte, gab er im Jahre 1938 die für ihn unter der nationalsozialistischen Herrschaft aussichtslose wissenschaftliche Laufbahn auf. Er übernahm eine Stelle als Jurist in einem Wirtschaftsverband, wurde nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer in Mannheim und gehörte seit 1947 zunächst als außerplanmäßiger, später als Honorarprofessor dem Lehrkörper der Heidelberger Universität an.

Im Jahre 1954, im Alter von 53 Jahren, entschloß er sich, wieder ganz in den wissenschaftlichen Beruf, dem er sein Leben hatte widmen wollen, zurückzukehren, indem er ein Ordinariat an der Universität Tübingen übernahm. 13 Jahre, zuletzt von Krankheit überschattet, waren ihm noch vergönnt. Er nutzte sie in Wort und Schrift, um die verlorene Zeit nach Kräften zu ersetzen. Für das Ansehen, das er sich alsbald erwarb, zeugen u. a. seine Wahl zum Vorsitzenden der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, seine langjährige Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Rat der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht und seine Berufung zum Mitglied des deutsch-französischen Saar-Schiedsgerichts.

Adolf Schüle hat das öffentliche Recht als Gesamtheit der drei Teildisziplinen Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht aufgefaßt und gepflegt. Die Früchte von zwei Studienreisen nach England, die er im Auftrage des Instituts unternahm, sind die Monographie über Staat und Selbstverwaltung in England<sup>1)</sup>, die Abhandlungen über Staatszuschüsse und Staatsaufsicht in der englischen Schulverwaltung<sup>2)</sup> und Neufundland im britischen Weltreich<sup>3)</sup> sowie ein Aufsatz über die Rechtsordnung des britischen Weltreichs<sup>4)</sup>. Aus den Fachgebieten des Instituts und dieser Zeitschrift sind ferner zu nennen die Arbeiten über die Umwandlung völkerrechtlicher Verträge des Deutschen Reichs in deutsches Landesrecht<sup>5)</sup>, den Ausnahmezustand im irischen Freistaat<sup>6)</sup>, den zulässigen und unzulässigen Gebrauch von Lazarettschiffen<sup>7)</sup>, die Methoden der Völkerrechtswissenschaft<sup>8)</sup>, die Entscheidung des Internationalen Richters ex aequo et bono<sup>9)</sup> und über Berlin als völkerrechtliches Problem<sup>10)</sup>, schließlich der systematische Beitrag über das völkerrechtliche Delikt im Wörterbuch des Völkerrechts (1960). Drei Abhandlungen betreffen das Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl: Grenzen der Klagebefugnis vor dem Gerichtshof der Montanunion<sup>11)</sup>, Marktinterventionen der Hohen Behörde und finanzielle Einrichtungen<sup>12)</sup> und Gemeinsamer Markt und nationale Wirtschaft<sup>13)</sup>.

Diese Übersicht läßt die Arbeiten aus dem deutschen Staats- und Verwaltungsrecht unberücksichtigt. Sie haben Schüle vorwiegend in zwei Abschnitten seines Lebens, um die Zeit der Habilitation und im letzten Jahrzehnt beschäftigt. Die Schriften aus der früheren Phase stehen an der Wende zum nationalsozialistischen Regime. Die erste selbständige Schrift, das Problem der einstweiligen Verfügung in der deutschen Reichsstaatsgerichtsbarkeit<sup>14)</sup>, erschien noch im Jahre 1932. In der aus der Berliner Antrittsvorlesung hervorgegangenen Abhandlung über Treu und Glauben im deutschen Verwaltungsrecht<sup>15)</sup> wird die Funktion des Verwaltungsrechts zur Abgrenzung der öffentlichen Aufgaben und des Verfahrens gegen-

<sup>1)</sup> Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 20 (1933).

<sup>2)</sup> ZaöRV Bd. 1 Teil I (1929).

<sup>3)</sup> ZaöRV Bd. 4 (1934).

<sup>4)</sup> Deutsche Juristenzeitung 1935.

<sup>5)</sup> ZaöRV Bd. 6 (1936).

<sup>6)</sup> In: Das Recht des Ausnahmezustands im Auslande (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 9) 1928.

<sup>7)</sup> In: 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. 3 (1937).

<sup>8)</sup> In: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 3 (1959) (siehe auch Archiv des Völkerrechts, Bd. 8).

<sup>9)</sup> In: Summum Ius Summa Iniuria. Individualgerechtigkeit und der Schutz allgemeiner Werte im Rechtsleben (1963).

<sup>10)</sup> In: Berlin in Vergangenheit und Gegenwart, Tübinger Vorträge, 1961.

<sup>11)</sup> ZaöRV Bd. 16 (1955).

<sup>12)</sup> ZaöRV Bd. 19 (1958).

<sup>13)</sup> ZaöRV Bd. 22 (1962).

<sup>14)</sup> Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 19 (1932).

<sup>15)</sup> Verwaltungsarchiv, Bd. 38 (1933), S. 399–436, Bd. 39 (1934), S. 1–39.

über der Tendenz zur Generalklausel und zum Entscheidungsermessen durch die Analyse des allem Recht schlechthin immanenten *bona fides*-Prinzips erörtert.

In der letzten Phase stehen zentrale Fragen des Verfassungsrechts im Vordergrund, u. a. Koalitionsvereinbarungen<sup>16)</sup>, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit<sup>17)</sup> und Demokratie als politische Form und als Lebensform<sup>18)</sup>. Schüle folgte seiner moralischen Überzeugung, als er im Jahre 1959 eine wegen ihrer Sachlichkeit höchst eindrucksvolle Kritik an der Veranstaltung einer Festschrift für Carl Schmitt übte<sup>19)</sup>.

Um Werk und Persönlichkeit Adolf Schüles angemessen zu beurteilen, müßten sämtliche Schriften nicht nur, wie es hier für einen wichtigen Teil von ihnen geschehen ist, genannt, sondern besprochen werden. An dieser Stelle kann nur sein Beitrag zur Völkerrechtswissenschaft und seine Mitwirkung an dieser Zeitschrift und an den anderen Arbeiten des Instituts gewürdigt werden.

Adolf Schüle hat nach der Wiedererrichtung des Instituts im Rahmen der Max-Planck-Gesellschaft lange Jahre dem Herausbergremium der Zeitschrift und dem Institutskuratorium angehört. Er hat wichtige Beiträge über das neu entstandene Europarecht<sup>20)</sup>, gelegentlich auch über deutsches Staatsrecht<sup>21)</sup> geschrieben. Das bereits erwähnte Referat über die Methoden der Völkerrechtswissenschaft dürfte seine wichtigste Äußerung zu diesem Fach sein. Er ist, ebenso wie sein Lehrer Richard Thoma, keiner Schule zuzurechnen. Philosophische Positionen werden nicht ausgesprochen. Soweit sie zur Rechtfertigung der Demokratie, von Recht, Schutz und Verantwortung der menschlichen Persönlichkeit, der dienenden Funktion der Wirtschaft und der Anpassung des nationalen Staates an die Entwicklung der internationalen Gesellschaft erforderlich sind, werden sie vorausgesetzt. Seine Stärke besteht in der verstehenden Analyse und den Folgerungen, die auf dieser Grundlage nach den vorausgesetzten Maßstäben gezogen werden.

Adolf Schüle war nicht nur unser Mitarbeiter. Er war unser Freund. Für einige unter uns war er ein in drei Jahrzehnten erprobter Gefährte. Wir vermissen seinen Rat, seinen Mut und seine Treue.

Hermann Mosler

---

<sup>16)</sup> Koalitionsvereinbarungen im Lichte des Verfassungsrechts, Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 11 (1964).

<sup>17)</sup> Tübinger Abhandlungen, Bd. 3 (1961) (zwei Rechtsgutachten von A. Schüle und Hans Huber).

<sup>18)</sup> In: Rechtsprobleme in Staat und Kirche, Festgabe für Rudolf Smend (1952).

<sup>19)</sup> Juristenzeitung 1959, S. 729.

<sup>20)</sup> Siehe oben Anm. 11–13.

<sup>21)</sup> Die Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 29) (Bilfinger-Festschrift), 1954.